

Statuten

Familiengärtner-Verein



Buchs

Sämtliche in den Statuten aufgeführten Personenbezeichnungen, Titel und Funktionen sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen.

1. Name

Der Familiengärtner-Verein Buchs SG ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in 9470 Buchs. Er ist politisch und konfessionell neutral. Anwendbar ist Schweizer Recht.

2. Zweck und Ziel

Der Verein hat zum Zweck, seinen Mitgliedern geeignetes Kulturland zur Benutzung als Familiengarten zur Verfügung zu stellen. Er bemüht sich, das erforderliche Land zu annehmbaren Bedingungen und möglichst langfristig von der Ortsgemeinde und anderen Landeigentümern in Pacht zu bekommen.

Weiter bezweckt er die Förderung des Familiengartengedankens und der Gartenbautätigkeit als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- weitere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, unbescholtene Person werden, welche bereit ist, am Vereinsleben teilzunehmen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedem Mitglied wird eine Probezeit von 2 Jahren auferlegt. Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der jährlichen Mitgliederversammlung.

Mitglieder in der Probezeit können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

7. Ausschluss

Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn dieses

- die Gartenordnung nicht beachtet und trotz Abmahnung nicht befolgt
- dem Vereinszweck zuwider handelt
- den Mitgliederbeitrag (trotz Mahnung) nicht bezahlt
- Verursacher von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern ist
- den Verein, die Vorstandsmitglieder oder Revisoren verleumdet

Das Mitglied wird vom Vorstand schriftlich auf die Missstände aufmerksam gemacht und ihm zu deren Behebung eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Gleichzeitig wird bei Nichtbefolgen ein Vereinsausschluss angedroht. Innerhalb dieser 30 Tage hat der Betroffene das Recht zur schriftlichen oder mündlichen Anhörung.

Ist die Frist ohne Behebung der Missstände abgelaufen, beschliesst der Vorstand den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit einer Frist von zwei Monaten wirksam.

Bei schwerwiegenden Verfehlungen wie Tötlichkeit oder Diebstahl verfügt der Vorstand eine sofortige Kündigung.

Die ausstehenden Mitgliederbeiträge werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

8. Austritts- bzw. Ausschlussformalitäten

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Austritt oder Ausschluss ist die Gartenparzelle sowie das Gartenhaus in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Andernfalls vergibt der Vorstand die Arbeiten an eine Gartenbaufirma. Die entsprechenden Kosten werden dem scheidenden Mitglied in Rechnung gestellt.

Das seinerzeit geleistete Depot wird verrechnet.

Der Entscheid über die Vergabe an einen Interessenten sowie die Abwicklung der Gartenübergabe und Verkauf des Gartenhauses erfolgt ausschliesslich über den Vorstand.

Findet sich innerhalb der Kündigungszeit kein Käufer, muss die Parzelle durch den abtretenden Pächter schwarz geräumt werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktiv- und Ehrenmitglieder vom Vorstand 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Weitere ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, den Revisoren oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung wünscht.

Nur Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

- 1) Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 4) Entgegennahme und Genehmigung
 - a) Jahresbericht des Präsidiums
 - b) Jahresbericht des Kassiers
 - c) Bericht der Revisoren
 1. Genehmigung Jahresrechnung
 2. Entlastung Vorstand (Décharge)
 - d) Budget
- 5) Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- 6) Begrüssung und Aufnahme der Mitglieder nach der Probezeit
- 7) Wahlen
 - a) Des Präsidiums
 - b) Des Kassiers
 - c) Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Der Revisoren
- 8) Anträge der Mitglieder
- 9) Jahresprogramm
- 10) Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

11. Vorstand

Zusammensetzung

Ausführendes Organ ist der Vorstand, bestehend aus 5-7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er kann wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Bei vorzeitigem Rücktritt kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

Er besteht aus:

- dem Präsidium - als Einzelpräsidium oder Co-Präsidium mit zwei Personen
- dem Kassier
- dem Vizepräsident - im Falle eines Einzelpräsidiums
- dem Aktuar
- sowie mindestens einer beisitzenden Person (Gartenmeister, Hüttenwart)

Ämterkumulation zwischen Präsidium und Kassier ist nicht möglich.

Präsidium und Kassier werden einzeln gewählt.

Der übrige Vorstand wird gemeinsam gewählt und er konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung der Vereinsfinanzen
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Einhaltung der Gartenordnung und den Erlass von Reglementen
- die Vergabe von freien Parzellen an neue Mitglieder

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets eine finanzielle Kompetenz in Höhe von 10 % des Eigenkapitals der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium (Präsident oder ein Mitglied des Co-Präsidiums) kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen im Vorstand gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel an seinen Sitzungen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel wie WhatsApp) ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss kommt gültig zustande, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Nach 2 Jahren scheidet der Dienstälteste aus und der zweite Revisor sowie der bisherige Ersatz rücken vor

Neu zu wählen ist somit ein Ersatz.

Alle bisherigen Revisoren können wiedergewählt werden.

13. Haftung Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und unserer Datenschutzerklärung, die jedem Mitglied beim Eintritt in den Verein abgegeben wird.

15. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Anträge zur Statutenänderung oder zur Auflösung des Vereins sind in der Traktandenliste aufzuführen und 20 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich (oder per E-Mail) zukommen zu lassen.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Vereinsauflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

16. Gartenordnung

Die Gartenordnung ist Bestandteil dieser Statuten.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle Vorhergehenden und treten sofort in Kraft.

Buchs, den 22. Mai 2026

Familiengärtner-Verein Buchs

Präsidium



Regula Kohler

Kassier



Christoph Hermann